



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

cornelia.perler@bj.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Ref. OWSTK.4489
Sarnen, 12. Januar 2023/bp

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 30. September 2022 die Kantonsregierungen zur Stellungnahme bis 20. Januar 2023 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Obwalden mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich grundsätzlich einverstanden ist. In datenschutzrechtlicher Hinsicht erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Wir begrüssen die Schaffung einer klaren formell-rechtliche Gesetzesgrundlage in diesem Bereich. Dabei ist es wichtig, dass Betroffene diese Grundlagen, die genügend bestimmt formuliert sein müssen, verstehen und damit nachvollziehen können, was mit ihren Daten geschieht, wenn sie die entsprechenden Vorgaben (z.B. für eine Spielsperre) erfüllen.

Im Sinne der Daten- als auch der Informationssicherheit sind verschiedene Vorgaben zwingend zu erfüllen: So müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen (sog. TOMs) gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden (Datensicherheit). Nach neuerem, (mit dem Bund und der EU) harmonisiertem Datenschutzrecht müssen alsdann Personendaten auch gegen unbeabsichtigtes Bearbeiten sowie gegen Schaden und Verlust geschützt werden. Nach der Informationssicherheit, die alle Informationen an und für sich (also z.B. auch Sachdaten, die im Persönlichkeitsschutz nicht geschützt sind) schützt, müssen Daten bzw. Informationen verschiedene weitere Grundsätze erfüllen. Dies sind z.B. die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit – und zwar ungeachtet ihrer Darstellung und Speicherung.

Sehr wichtig bzw. sogar zwingend ist die Erfüllung dieser sicherheitstechnischen Vorgaben vor allem bei der Umsetzung der Sperrung. Es dürfen nur solche Personen gemeldet bzw. im entsprechenden

(wohl noch – vom Bund – zu prüfenden) System eingetragen und dadurch auch für die Spielbanken und Veranstalter von Grossspielen ersichtlich werden, die auch tatsächlich die Sperrvorgaben erfüllen. Weiter muss gewährleistet sein, dass Personen, welche die entsprechenden Vorgaben nicht mehr erfüllen, in zeitlicher und sonst korrekter Art und Weise aus dem System gelöscht werden bzw. als nicht mehr mit einer Spielsperre belegt erscheinen. Das muss nicht zuletzt auch eine korrekte Gewährleistung des Auskunftsrechts betroffener Personen garantieren, die Einsicht in die sie betreffenden Daten erhalten können müssen. Ein einheitlicher Prozess wäre hier sicherlich sinnvoll.

Die technische Umsetzung zum Austausch der Sperrdaten (vor allem Spielsperren) unter den involvierten Spielbanken und Veranstaltern von Grossspielen soll eben diesen freigelassen werden. Dabei müssen erneut die zuvor erwähnten Grundsätze der Daten- und Informationssicherheit eingehalten werden. Dies ist von allen Playern umzusetzen, so dass immer von aktuellen, richtigen, vertraulichen (d.h. dass man als Bearbeiter der Daten darauf vertrauen kann, dass diese korrekt sind) und integren Daten ausgegangen und dadurch somit beispielsweise eine Verwechslung und damit unnötiger Aufwand bzw. allenfalls sogar eine Persönlichkeitsverletzung ausgeschlossen werden kann.

Weiter wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit erwähnt (z.B. S. 10 des Erläuternden Berichts zu Art. 10). Gemäss diesem dürfen nur die zwingend notwendigen Angaben einer Person in einem solchen System erfasst werden, welche wirklich notwendig sind, um diese korrekt identifizieren zu können. Diese Angaben hingegen müssen auch erfasst werden, weil andernfalls Missverständnisse bzw. Fehler entstehen können, wodurch betroffene Personen in ihrer Persönlichkeit verletzt werden könnten. Dies ist klar und bereits durch den Prozess zu vermeiden.

Die in Art. 10 des Abkommens geregelte Löschung ist wie bereits erwähnt ebenfalls ein sehr wichtiger Punkt. Denn nur mit einer korrekten und möglichst umgehenden Löschung, die sich aus einem klar definierten Prozess ergeben soll, kann verhindert werden, dass bestimmte Personen zu lange im System enthalten und somit als gesperrte Spieler/innen ersichtlich wären. Dies gilt es gerade auch zur korrekten Umsetzung der Vorgaben gemäss Art. 5 Abs. 3 des Abkommens zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass dies entsprechend vorgesehen ist bzw. im System umgesetzt werden wird. Wenn eine Löschung aktiv kommuniziert werden muss, damit alle involvierten Stellen über die entsprechende Anpassung korrekt im Bild sein können, so hat dies dergestalt zu erfolgen. In solchen Fällen genügt nämlich – wie bereits im Erläuternden Bericht auf S. 9 erwähnt – eine blosse Nichtmitteilung nicht, weil mit dieser die Information nicht zwingend überall – wo notwendig – angekommen sein muss.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Zustellung an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei (mit Akten OWSTK.4489)